



Österreichischer  
Gemeindebund

An den  
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen  
im Parlament  
z.H. Fr. Mag. Gerlinde Wagner  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

per E-Mail: [gerlinde.wagner@parlament.gv.at](mailto:gerlinde.wagner@parlament.gv.at)

Wien, am 9. Jänner 2023  
ZI.029/090123/HA,TS

GZ: 3002/A

### **Betreff: Wahlrechtsänderungsgesetz 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

#### **Allgemeines:**

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt es ausdrücklich, dass nun im Wege einer größeren Wahlrechtsreform einige der in der Vergangenheit aufgezeigten Verbesserungsvorschläge und Forderungen aufgenommen wurden. Der vorliegende Entwurf bedarf jedoch in einigen Punkten noch einer Überarbeitung und Präzisierung.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### Ad § 15 NRWO

Gemäß dieser neuen Bestimmung hat ein Wahlleiter die Berufung eines Beisitzers, eines Ersatzbeisitzers oder einer Vertrauensperson unverzüglich in der Datenverarbeitung ZeWaeR jeweils beim Datensatz der berufenen Person zu vermerken und die berufene Person, nach Möglichkeit per E-Mail, hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Berufung von Beisitzer:innen und Ersatzbeisitzer:innen ist bereits jetzt sehr aufwendig. Nachdem die beabsichtigte Berufung und Prüfung der Beisitzer:innen und Ersatzbeisitzer:innen mittels ZeWaeR einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne überzeugenden Mehrwert verursacht, wird dieser Vorschlag abgelehnt.





### Ad § 16 NRWO

Die Möglichkeit, die konstituierende Sitzung der (aller) Sprengelwahlbehörden auch zu einem späteren Zeitpunkt festzusetzen, ist eine langjährige Forderung des Österreichischen Gemeindebundes und wird daher ausdrücklich begrüßt (bislang war das nur in Wien und in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern möglich).

### Ad § 20 NRWO

Wenngleich eine einheitliche Abgeltung von Wahlbeisitzer:innen grundsätzlich befürwortet wird, geht mit dieser Regelung eine wesentliche finanzielle und administrative Mehrbelastung für die Gemeinden einher.

Wie in den Erläuterungen bzw. in der Begründung des Initiativantrags vermerkt, besteht kein Zweifel daran, dass infolge der allein durch diese Bestimmung bewirkte Kostensteigerung der Vergütungssatz für die Gemeinden (§ 124 NRWO) deutlich angehoben werden muss (!)

Bedenken ruft die angedachte Verpflichtung der Gemeinden hervor, die Entschädigung von Amts wegen spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag auszuführen. Das bedeutet einen zusätzlichen Aufwand. Bislang waren die Mitglieder der Wahlbehörde angehalten, selbst ihren Gebührenanspruch gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Auch könnte als Möglichkeit vorgesehen werden, die Abgeltung von Wahlbeisitzer:innen pauschal an die entsendenden Parteien, die die Mitglieder der Wahlbehörden nominieren, zu überweisen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass bei Wahlleiter:innen und deren Stellvertreter:innen für die Bemessung der Entschädigung die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Gebietskörperschaft wesentlich sein soll.

Abgesehen davon, dass nicht alle Wahlleiter:innen und deren Stellvertreter:innen Gemeindebedienstete sind, stellt sich die Frage, ob eine differenzierte Entschädigung, die auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Gebietskörperschaft abstellt, zielführend ist. Eine Differenzierung, ob die Person bei der Gemeinde bedienstet ist und welche Funktionslaufbahn die Person durchlaufen hat, erscheint problematisch.

### Ad § 25 NRWO

Nicht zuletzt, da so gut wie niemand in das Wählerverzeichnis Einsicht nimmt, sind die Zeiten für die Auflegung des Wählerverzeichnisses völlig überzogen.

Da nunmehr auch eine Einsichtnahme mittels elektronischer Signatur möglich werden soll (langjährige Forderung des Gemeindebundes), erübrigt sich insgesamt die Auflegung des Wählerverzeichnisses. Jedenfalls gehört die Auflage am Samstag gestrichen. Diese verursacht Ärger und unnötige Kosten.





### Ad § 26 NRWO

Seit Jahren fordert der Österreichische Gemeindebund die Abschaffung der Hauskundmachung (in Gemeinden über 10.000 EW). Hohen Kosten und hohem Aufwand steht überhaupt kein Nutzen gegenüber.

Nachdem nunmehr (aus Datenschutzgründen) auch auf die Nennung der Personen in der Hauskundmachung verzichtet wird (werden muss), ergibt sich auch in dieser Hinsicht kein Mehrwert mehr.

### Ad § 39 NRWO

Die Ausstellung und Versendung der Wahlkarten erfolgt infolge der engen Fristen sehr spät, das ist insbesondere für Auslandsösterreicher problematisch. Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes sollte einerseits der Zeitpunkt der Einbringung der Wahlvorschläge (§ 42, spätestens am achtundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag) um eine Woche vorgelegt werden. Andererseits sollte die Frist zur Beantragung generell auf Dienstag (fünfter Tag) vor der Wahl, 12.00 Uhr festgelegt werden.

Betreffend der „Vorhaltung nicht abgeholter Wahlkarten“ (Abs. 8) und damit der nach wie vor bestehenden Pflicht der Gemeinden, hinterlegte aber nicht abgeholte Wahlkarten bereithalten, ist einmal mehr festzuhalten, dass dieses Service nicht genutzt wird. Infolge der vorgesehenen Sendungsverfolgung sollte der Bürger ohnedies wissen und in Erfahrung bringen können, ob die Wahlkarte zugestellt wurde bzw. wo sie zu holen ist.

### Ad § 40 NRWO

Damit der Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, den Weg der Wahlkarte jederzeit nachzuverfolgen, sollen die Wahlkarten zukünftig einen QR-Code samt Zahlencode erhalten. Bei der Ausstellung der Wahlkarte muss dann der Zahlencode der Wahlkarte im ZeWaeR vermerkt werden.

Grundsätzlich ist die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen zu begrüßen. Allerdings sind für die beabsichtigten Änderungen beträchtliche Anpassungen in den bestehenden IT-Systemen notwendig, die mit erheblichen finanziellen Folgen verbunden sind.

Ein bedeutender Mehraufwand ergibt sich auch durch die vorgesehene aber durchaus in der Sache zu begrüßende Möglichkeit, gleich nach Ausfolgung der Wahlkarte seine Stimme abgeben zu können. Letztlich muss für einen längeren Zeitraum eine geeignete Wahlzelle zur Verfügung gestellt werden.





#### Ad § 52 NRW

Anders als bislang (ein barrierefreies Wahllokal/Gemeinde) sollen zukünftig *alle* Wahllokale für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sein.

Dass zukünftig jedes Wahllokal mitsamt Leitsystemen barrierefrei zu sein hat, ist mit einem immensen Aufwand und Kosten verbunden. Abgesehen davon, sind Wahllokale nicht immer in gemeindeeigenen Gebäuden. Vielfach wäre es daher gar nicht möglich, in bislang genutzten Gebäuden und Einrichtungen Wahllokale einzurichten.

Folge könnte sein, dass die Anzahl der Wahllokale reduziert wird/werden muss. Das würde aber den mit diesem Vorhaben gesetzten Zielen geradezu zuwiderlaufen.

#### Ad § 57 NRW

Da diese Bestimmung gleich wie jene des § 52 Abs. 6 bedeuten würde bzw. zur Folge hätte, dass alle Wahllokale barrierefrei zugänglich zu sein haben, müsste auch diese Bestimmung gestrichen werden.

#### Ad § 60 NRW

Es gibt keine Frist, bis zu der mittels Briefwahl versendete Wahlkarten bei der Behörde eingelangt sein müssen. Die Sinnhaftigkeit der (für den Bund) aufwendigen und kostenintensive Samstagsentleerung der Briefkästen sollte hinterfragt werden.

Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes sollte die Frist für das Einlangen der versendeten Briefwahlkarten auf spätestens Freitag vor der Wahl, 18.00 Uhr festgelegt werden.

Gemäß Abs. 5 hat die Gemeindewahlbehörde möglichst vor Beginn der Wahlhandlung gegebenenfalls die gemäß § 40 Abs. 6 gebildeten Umschläge durch Boten an die zuständigen Sprengelwahlbehörden zu übermitteln. Nachdem es in größeren Gemeinden geradezu unmöglich ist, noch vor Beginn der Wahlhandlung den Umschlag mit den Wahlkarten an die Sprengelwahlbehörden zu transportieren, sollte von diesem Vorhaben Abstand genommen werden.

#### Ad § 66 NRW

Für Wähler mit kognitiver Beeinträchtigung hat die Gemeinde eine schriftliche Information über den Wahlvorgang in leicht lesbarer Form herzustellen (Abs. 6).

Aufgrund der dafür notwendigen fachlichen Expertise, wie die bestmögliche Unterstützung von Menschen mit einer kognitiven Behinderung sichergestellt





werden kann, wäre es sinnvoll, wenn ein einheitliches System (ein bundesweites Muster) etabliert und seitens des Bundes zur Verfügung gestellt würde.

#### Ad § 68 NRWO

Die Möglichkeit, dass Wahlkartenwähler in fremden Sprengeln ihr Wahlrecht ausüben können - durch Abgabe der Wahlkarte mit eidesstattlicher Erklärung (Briefwahl) oder mittels Urnengangs - bewirkt, dass am Wahltag kein Endergebnis vorliegt und insgesamt kein Endergebnis auf Gemeindeebene.

Zudem verursacht diese Möglichkeit eine Fehleranfälligkeit und einen nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand (Entgegennahme und Weiterleitung von Wahlkarten; beigefarbene Wahlkuverts, die ausgesondert, gezählt, übermittelt werden müssen etc.).

In Anbetracht der Tatsache, dass alle Wahlkartenwähler ohnedies die Möglichkeit haben, ihre Stimme mittels Briefwahl abzugeben - entweder durch Abgabe unmittelbar bei der Gemeinde (im Zeitraum des Erhalts der Wahlkarte bis zum Wahlschluss am Wahlsonntag) oder durch rechtzeitige Abgabe per Post - sollte die Möglichkeit, mittels Wahlkarte in fremden Sprengeln zu wählen, wegfallen.

#### Ad § 84 NRWO

Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen die Wahlkarten erst nach Beendigung der Stimmabgabe geprüft und geöffnet werden dürfen.

Gerade die Neuordnung der Wahlkartenlogistik erfordert eine Vorverlegung der Prüfung der Wahlkarten (!)

#### Ad § 8 Volksbegehrengesetz

Ausdrücklich zu begrüßen ist es, dass der Samstag und einer der beiden langen Tage bis 20.00 Uhr als Eintragungszeitraum gestrichen werden.

In Anbetracht der Stimmabgabe mittels Handysignatur und der Tatsache, dass kaum jemand zur späten Stunde eine Eintragung vornimmt, sollte auch der zweite lange Tag gestrichen werden (Beschränkung auf Öffnungszeiten des Gemeindeamtes).

Um eine weitere bedeutende Vereinfachung für etliche Gemeinden zu bewirken, wäre es notwendig, auch gemeindeübergreifende Eintragungslokale zu ermöglichen.





Österreichischer  
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel